

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/332 vom 26. November 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_332)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/332 du 26 novembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/332 del 26 novembre 2008

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 5 Abs. 1 IVG, Art. 28 Abs. 1ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, jetzt Art. 28a Abs. 3 IVG). Reiner Einkommensvergleich oder gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. Wahl der geeigneten Methode zur Bemessung der Invalidität: Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachginge (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (in der hier massgebenden, bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2 bis IVG in der bis 31. Dez. 2007 geltenden Fassung). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG (in der bis 31. Dez. 2007 geltenden Fassung) festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer

Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, obwohl es nach wie vor überzeugt ist, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässt, wenn und soweit einer versicherte Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175, vom 22. April 2008, IV 2006/257, vom 16. Juli 2008, IV 2007/85, und vom 13. August 2008, IV 2007/40). Im vorliegenden Fall führen beide Varianten zum selben Ergebnis.

## E. 2

2.1 Bei objektiver Betrachtung wäre es der Beschwerdeführerin zumutbar, im hypothetischen "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die beiden Kinder (Jg. 1979 und 1982) benötigen längst keine Betreuung mehr. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist nicht mehr erwerbstätig und erhält eine Invalidenrente. Er wäre trotz seiner Behinderung in der Lage, gewisse Arbeiten im Haushalt zu übernehmen. Dies lässt sich etwa damit belegen, dass er gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung beim Grosseinkauf mithilft. Im übrigen hat die Beschwerdeführerin dem Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin am 4. Januar 2007 angegeben, sie erledige den Haushalt zusammen mit ihrem Ehemann. Da die Eheleute zu zweit in einer Zweizimmerwohnung leben, wäre die Beschwerdeführerin bei hypothetisch voller Gesundheit ohne weiteres in der Lage, neben einer vollzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit am Abend und am Wochenende jenen Teil des kleinen Haushalts zu besorgen, den der Ehemann nicht tagsüber erledigt hätte. Die objektivierte Prüfung der Kriterien, nach denen zwischen dem reinen Einkommensvergleich und der sogenannten gemischten Methode ausgewählt wird, hätte also zur Folge, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ausschliesslich gestützt auf einen Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre.

2.2 Dasselbe Ergebnis liefert die Anwendung der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien. Dem Eingliederungsberater hat die Beschwerdeführerin nämlich am 4. Januar 2007 angegeben, bei voller Gesundheit würde sie zu 100% arbeiten, wie sie es bis 31. Dezember 2000 getan habe. Gemäss dem Bericht über die Haushaltsabklärung hat die Beschwerdeführerin am 27. März 2007 erklärt, sie wäre weiterhin im bisherigen Ausmass erwerbstätig. In diesem Bericht hat die Abklärungsperson die der Beschwerdeführerin gestellte Frage nicht protokolliert. Es ist deshalb nicht bekannt, ob die Worte 'weiterhin' und 'bisherig' den Wortlaut der Frage aufgenommen haben und wenn ja, ob dabei auf ein konkret beziffertes Pensum Bezug genommen worden ist und ob damit die Zeit bis 2000 oder die Zeit danach gemeint gewesen ist. Es fehlt aber nicht nur eine Protokollierung der Frage, sondern auch eine präzise Protokollierung der Antwort der Beschwerdeführerin. Deshalb steht fest nicht, dass die Beschwerdeführerin die Formulierung "weiterhin im bisherigen Ausmass" tatsächlich verwendet hat. Diese Formulierung könnte der Beschwerdeführerin auch von der Bericht erstattenden Abklärungsperson in den Mund gelegt worden sein. Sie kann deshalb nicht, wie es die Beschwerdegegnerin getan hat, streng ihrem Wortsinn gemäss interpretiert und gegen die Überzeugungskraft des Berichts des Eingliederungsberaters über

die Besprechung mit der Beschwerdeführerin vom 4. Januar 2007 ins Feld geführt werden. Spätere Angaben zum Ausmass einer fiktiven Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" vermögen im Regelfall nicht zu überzeugen. Im vorliegenden Fall gilt es aber zu berücksichtigen, dass die finanzielle Situation der Eheleute aufgrund des tiefen Renteneinkommens des Ehemanns allein sehr beengt wäre, so dass eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin - wie bereits in der Zeit bis Ende 2000 - als vernünftig betrachtet werden müsste. Die erst nach der Haushaltsabklärung von der Beschwerdeführerin angegebene hypothetisch vollzeitliche Erwerbstätigkeit ist deshalb die erheblich plausiblere Sachverhaltsfiktion als die von der Beschwerdegegnerin unterstellte hypothetische Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 75%. Das bedeutet, dass die Beschwerdeführerin als fiktiv vollerbwerbstätig zu qualifizieren ist, so dass der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs ermittelt werden muss.

### **E. 3**

3.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch (Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit in der Regel ausschlaggebendes Element der Invaliditätsbemessung - ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung, bei Hilfsarbeitern zusätzlich zusammen mit der ärztlichen Umschreibung einer der Gesundheitsbeeinträchtigung bestmöglich Rechnung tragenden Tätigkeit. Gemäss den überzeugenden Angaben im Gutachten der MEDAS vom 26. Januar 2006 ist die Beschwerdeführerin in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten über 20 kg und ohne längerdauernde Tätigkeiten in einer unergonomischen Flexionshaltung zu 50% arbeitsfähig. Die somatische Gesundheitsbeeinträchtigung hat dabei nur eine sogenannt qualitative Arbeitsunfähigkeit zu Folge, d.h. der Beschwerdeführerin sind nicht mehr alle Arten von Hilfsarbeiten zumutbar. Für eine nichtadaptierte Hilfsarbeit ist sie zu 100% arbeitsunfähig, für eine adaptierte Hilfsarbeit aber - aus rein somatischer Sicht - zu 100% arbeitsfähig. Allerdings wirkt sich die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit zusätzlich aus. Sie hat für alle Arten von Hilfsarbeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 50% zur Folge. 3.2 Die Beschwerdeführerin ist bei der Auswahl der ihr auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen stehenden behinderungsadaptierten Stellen nicht auf die Reinigungsbranche beschränkt. Sie kann ihre Restarbeitsfähigkeit von 50% in praktisch sämtlichen Branchen verwerten. Ihr zumutbares Invalideneinkommen ist deshalb anhand des Zentralwerts der Löhne von Hilfsarbeiterinnen aller Branchen zu ermitteln. Gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegeben schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006 beläuft sich dieser Zentralwert auf Fr. 4019.-. Dieser Betrag beruht allerdings auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Std. Im schweizerischen Durchschnitt betrug die Wochenarbeitszeit im Jahr 2006 aber 41,7 Std. Der Zentralwert ist entsprechend anzupassen. Er beträgt Fr. 4189.80 bzw. Fr. 50'278.-. Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 50% entspricht dies einem Jahreslohn von Fr. 25'139.-. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nur ein bescheidener zusätzlicher Abzug (oft

fälschlicherweise als "Leidensabzug" bezeichnet) notwendig. Hilfsarbeiterinnen erleiden nämlich - anders als Hilfsarbeiter - bei einer Teilzeitbeschäftigung eine unterproportionale Lohneinbusse, d.h. sie verdienen bei einem Beschäftigungsgrad von 50% nicht 50%, sondern etwa 53% des Zentralwerts gemäss der Tabelle TA1 (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2006 S. 16 Tabelle T2\*). Die Beschwerdeführerin hat zwar gegenüber gesunden Hilfsarbeiterinnen, die eine Teilzeitbeschäftigung zu 50% suchen, (beispielsweise durch die erhöhte Gefahr von Krankheitsabsenzen) einen Konkurrenznachteil, den sie durch einen Minderlohn kompensieren müsste, aber dieser Nachteil rechtfertigt unter Berücksichtigung der gegenläufigen "Teilzeitvorteils" nur einen zusätzlichen Abzug von 10%. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 22'625.-. 3.3 Die Beschwerdeführerin hätte im Reinigungsdienst der B.\_\_\_\_ bei einem Beschäftigungsgrad von 100% Fr. 52'429.- verdienen können. Damit ist ihrem - fiktiven - Leistungsvermögen ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung besser Rechnung getragen als mit einem auf eine Vollzeitstelle umgerechneten Einkommen aus dem kleinen Pensum, mit dem sie jetzt trotz der Behinderung tätig ist. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 52'429.- und einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 22'625.- resultiert eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 29'804.-. Dies ergibt einen Invaliditätsgrad von 57%. Die Beschwerdeführerin hat somit einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Da die Arbeitsunfähigkeit seit Februar 2005 besteht, ist der Rentenanspruch am 1. Februar 2006 entstanden (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung). Dem Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar Vorbemerkungen N. 33) ist Rechnung getragen, denn gemäss den Angaben im MEDAS-Gutachten ist die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt gar nicht beruflich eingliederbar.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist mit Wirkung ab 1. Februar 2006 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Berechnung des Rentenbetrages und zur entsprechenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die vollumfänglich obsiegende Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung insbesondere des zweiten Kriteriums erscheint eine leicht unter dem Durchschnittsansatz liegende Parteientschädigung von Fr. 3000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Praxisgemäss ist das am 19. Oktober 2007 bewilligte Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung als Eventualbegehren für den Fall des teilweisen oder vollständigen Unterliegens zu interpretieren. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem Hauptbegehren um die Zusprache einer Parteientschädigung vollumfänglich durchdringt, kommt das - bereits bewilligte - Eventualbegehren nicht zum Zug. Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat deshalb eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich entsprechend dem leicht unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwand auf Fr. 500.-. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der

Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Juli 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab 1. Februar 2006 eine halbe Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrages und zur entsprechenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.